



AMiKo – Asyl, Migration, Kindeswohl
Das Kindeswohl im Völker- und Unionsrecht
25.1.2024, WU Wien

Gegründet im Jahr 1669, ist die Universität Innsbruck heute mit mehr als 28.000 Studierenden und über 4.500 Mitarbeitenden die größte und wichtigste Forschungs- und Bildungseinrichtung in Westösterreich. **Alle weiteren Informationen finden Sie im Internet unter: www.uibk.ac.at.**

Gliederung

- I. Einführung
- II. Völkerrechtliche Grundlagen
- III. Unionsrechtliche Grundlagen
- IV. Auswirkungen auf das unionale Asylrecht
- V. Schlussbetrachtungen

I. Einführung

- » Im Zuge der Bemühungen zur Stärkung des Schutzes der Menschenrechte setzte sich schrittweise die Überzeugung durch, dass Kinder besonders schutzbedürftig sind.
- » So wurde bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 vorgesehen, dass „Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung“ haben.
- » In der Folge wurden sukzessive Schutzbestimmungen für Kinder verankert, wobei die Kinder allerdings bloß Objekte des Schutzes waren.
- » Erst in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden im Rahmen der UNO eigene Kinderrechte verhandelt. Dabei wurde das Kind in den Vordergrund gerückt und als Rechtssubjekt mit spezifischen Gewährleistungen ausgestattet. Besondere Bedeutung kam dabei der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen zu.
- » Dieser Paradigmenwechsel wurde rasch auch in der EU übernommen und dort weiterentwickelt.

II. Völkerrechtliche Grundlagen (allgemein)

» Rechtsgrundlagen

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)
 - Art 25 Abs 2: „Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung“
- Haager Übereinkommen
 - Kindesentführungsübereinkommen (1980) (BGBl 512/1988)
 - Adoptionsübereinkommen (1993) (BGBl III 145/1999)
 - Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen Kinder (1996) (BGBl III 49/2011)
- ILO-Übereinkommen
 - Nr 138: Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl III 200/2001)
 - Nr 182: Verbot von Kinderarbeit (BGBl III 41/2002)
- UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK)
 - von Österreich am 6.8.1992 ratifiziert
 - für Österreich am 5.9.1992 in Kraft getreten
 - alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien
 - ausgelegt durch Abschließende Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses
- EMRK
 - keine explizite Garantie betreffend das Kindeswohl
 - implizit aus Art 8 (Privat- und Familienleben) abgeleitet

II. Völkerrechtliche Grundlagen (KRK)

» Begünstigte

- Kinder
 - Kind: „... jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“ (Art 1 KRK)

» Ausgewählte Garantien

- Nicht-Diskriminierung (Art 2 KRK)
- *Kindeswohlvorrang* (Art 3 Abs 1 KRK)
- Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art 6 KRK)
- Recht, nicht von den Eltern getrennt zu werden (Art 9 KRK)
- Recht auf Berücksichtigung der Meinung entsprechend Alter und Reife (Beteiligungsrecht) (Art 12 KRK)
- Schutz vor jeder Form von körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung, Vernachlässigung und Ausbeutung (Art 19 KRK)
- Recht auf einen der Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard (Art 27 KRK)
- Recht auf Bildung (Art 28 KRK)
- Schutz vor allen Formen der Ausbeutung, die das Kindeswohl beeinträchtigen (Art 36 KRK)

II. Völkerrechtliche Grundlagen (KRK)

» Kindeswohlvorrang

- Art 3 Abs 1 KRK: *„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“*
- Grundsatz, ergänzt durch drei weitere Grundsätze
 - Recht auf Nicht-Diskriminierung (Art 2 KRK)
 - Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art 6 KRK)
 - Recht auf angemessene Beteiligung (Art 12 KRK)
- Inhalt (AB Nr 14/2013 des KRA)
 - **alle Maßnahmen** – Entscheidungen, Verhalten, Verfahren, auch Unterlassungen
 - **Kinder** – Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres
 - **betreffen** - direkt (zB Gesundheit, Bildung) oder indirekt (Umweltschutz, öffentlicher Verkehr)
 - **von öffentlichen oder privaten Einrichtungen** – weit auszulegen, auch Private umfasst
 - **Kindeswohl** – „bestes Interesse des Kindes“; im Lichte der anderen Bestimmungen der KRK zu bestimmen; kulturelle Relativität des Kindeswohls
 - **als ein Gesichtspunkt vorrangig zu berücksichtigen** - Abwägungspflicht im Einzelfall

II. Völkerrechtliche Grundlagen (KRK)

» Kindeswohlvorrang (Fortsetzung)

- Rechtsnatur
 - Art 3 Abs 1 KRK jedenfalls Querschnittsklausel und Zielbestimmung
 - Umstritten, ob unmittelbar anwendbar (zumindest betreffend Teilaspekte); arg: Art 4 KRK: Verpflichtung der Vertragsparteien, die Rechte der KRK zu verwirklichen
 - (unmittelbare) Drittwirkung, weil auch private Einrichtungen der sozialen Fürsorge Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen haben (für Eltern und Vormund ist das Kindeswohl ein „Grundanliegen“ – Art 18 Abs 1 Satz 3 KRK)
- Ansprüche
 - materielles Recht (Kindeswohl als allgemeine und autonome Vorgabe)
 - Verfahrensregel
 - Auslegungsprinzip
- Abwägung
 - Kindeswohl hat keinen absoluten Vorrang, sondern nur einen relativen gegenüber anderen Interessen (zB öffentliche Ordnung und Sicherheit)
 - Optimierungsgebot mit dem Ziel bestmöglicher Realisierung der Interessen des Kindes

II. Völkerrechtliche Grundlagen (KRK)

» Rechtswirkungen der KRK

- **in der Union**

- Union nicht Vertragspartei der KRK
- aber: materielle Bindung der Union in ihren Zuständigkeitsbereichen, weil KRK von allen Mitgliedstaaten ratifiziert

- **in Österreich**

- Genehmigung durch Nationalrat mit Erfüllungsvorbehalt
- Adoption (Kundmachung im BGBl) auf Gesetzesstufe
- keine unmittelbare Anwendbarkeit der einzelnen Bestimmungen

III. Unionsrechtliche Grundlagen

» Rechtsgrundlagen

- Primärrecht
 - Art 3 Abs 3 und Abs 5 EUV: Schutz der Rechte des Kindes als Ziel der Union
 - Art 24 Abs 2 GRC: Rechte des Kindes (gelten auch als ARG, zB EuGH, Rs C-540/03)
 - Art 7 GRC: Achtung des Privat- und Familienlebens
- Sekundärrecht (GEAS)
 - Dublin III-VO 604/2013: Sonderzuständigkeitsregelungen für „Minderjährige“, die deren Wohl dienen (zB Art 8)
 - Status-RL 2011/95: bei Gewährung internationalen Schutzes ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen (Art 20 Abs 5)
 - Aufnahme-RL 2013/33: Haft nur im äußersten Falle (Art 11 Abs 2), Zugang zu Bildung (Art 14), Verpflichtung zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls (Art 23)
 - Verfahrens-RL 2013/32: Garantien für unbegleitete Minderjährige im Interesse des Kindeswohls (Art 25)
 - Rückführungs-RL 2008/115: Verpflichtung zur Berücksichtigung ua des Kindeswohls (Art 5), Sondergarantien bei Rückkehr und Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger (Art 10), Inhaftnahme nur im äußersten Falle, für kürzestmögliche Dauer und unter Beachtung des Kindeswohlvorrangs (Art 17)
 - Familienzusammenführungs-RL 2003/86: Bei Prüfung eines Antrags auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung ist „das Wohl minderjähriger Kinder gebührend zu berücksichtigen (Art 5 Abs 5); Recht auf Familiennachzug für die Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades (Art 10 Abs 2 lit a)

III. Unionsrechtliche Grundlagen

» Begünstigte

- GRC: keine Definition des Begriffes „Kind“; Art 24 aber auf KRK gestützt (Erläuterungen), daher: Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Menschenrecht, kein (beschränktes) Bürgerrecht
- Sekundärrecht GEAS: Minderjährige, definiert als Drittstaatsangehörige oder Staatenlose unter 18 Jahren

» Kindeswohlvorrang

- Art 24 Abs 2 GRC: *„Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein“.*
- Garantie steht in Verbindung mit (vgl. EuGH, Rs C-133/19)
 - Art 24 Abs 1 GRC (Meinungsäußerungsfreiheit und Berücksichtigungspflicht)
 - Art 24 Abs 3 GRC (Anspruch des Kindes auf persönliche Beziehung zu beiden Elternteilen)
 - Art 7 GRC (Achtung des Privat- und Familienlebens)

III. Unionsrechtliche Grundlagen

» Kindeswohlvorrang (Fortsetzung)

- Inhalt

- Kindeswohl als **vorrangige Erwägung**: erwägen iSv verpflichtend zu berücksichtigen
- **Einzelfallprüfung**: bei Ermittlung des Kindeswohls müssen „sämtliche Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden“ (EuGH, Rs C-129/18), insbesondere „des Alters des Kindes, seiner körperlichen und emotionalen Entwicklung, des Grades seiner affektiven Bindung an beide Elternteile und des Risikos, das mit der Trennung von Letzterem für das innere Gleichgewicht des Kindes verbunden wäre“ (EuGH, Rs C-133/15)
- **Abwägung**: „... alle zu berücksichtigenden Interessen, besonders die der betroffenen Kinder, (sind) ausgewogen und sachgerecht zu bewerten“ (EuGH, Rs C-635/17)
- **Anwendungsbereich**: Vorschrift ist „weit gefasst und auf Entscheidungen anwendbar, die (...) nicht an den Minderjährigen gerichtet sind, aber weitreichende Folgen für ihn haben“ (EuGH, Rs C-112/20)
- **Einschränkung**: die in Art 24 GRC garantierten Rechte haben „keinen absoluten Charakter und können daher unter den in Art 52 Abs 1 GRC genannten Voraussetzungen eingeschränkt werden“ (EuGH, Rs C-483/20)

III. Unionsrechtliche Grundlagen

» Kindeswohlvorrang (Fortsetzung)

• Rechtsnatur

- bei der Auslegung von Art 24 Abs 2 GRC ist dem Art 3 Abs 1 KRK „gebührend Rechnung zu tragen“ (EuGH, Rs C-112/20)
- Grundrecht und nicht bloß Grundsatz, aber: kein subjektives Recht auf Aufnahme in einem Mitgliedstaat – bei Prüfung von Anträgen auf Familienzusammenführung verbleibt den Mitgliedstaaten ein Ermessenspielraum (EuGH, Rs C-540/03)
- findet „in allen unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen Anwendung“ (EuGH, Rs C-609/17 u C-610/17)

• Rechtswirkungen

- **Auslegungsregel:** Vorschriften des abgeleiteten Unionsrechts sind „unter Beachtung der Grundrechte auszulegen und anzuwenden“ (EuGH, Rs C-270/17 PPU); die Mitgliedstaaten, insb ihre Gerichte haben „nicht nur ihr nationales Recht unionsrechtskonform auszulegen, sondern (müssen) auch darauf achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung einer Vorschrift des abgeleiteten Rechts stützen, die mit den durch die Unionsrechtsordnung geschützten Grundrechten kollidiert“ (EuGH ,Rs C-133/19, C-136/19 u C-137/19)
- **Prüfmaßstab:** sekundärrechtliche Vorschriften müssen mit Rechten des Kindes, einschließlich Kindeswohlvorrang, vereinbar sein (EuGH, Rs C-540/03)
- **Beschränkung von Grundfreiheiten:** „... der Schutz des Kindes (...) ein berechtigtes Interesse dar, das grundsätzlich geeignet ist, eine Beschränkung einer vom AEU-Vertrag gewährleisteten Grundfreiheit zu rechtfertigen“ (EuGH, Rs C-454/19)

IV. Auswirkungen auf das unionale Asylrecht

» Zuständiger Mitgliedstaat (EuGH, Rs C-19/21)

- Art 27 Dublin III-VO, der das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung vorsieht, ist iVm Art 7, 24 und 47 GRC dahin auszulegen, dass dieses Recht auch einem unbegleiteten Minderjährigen zusteht, wenn sein Aufnahmegesuch (Zusammenführung mit einem Verwandten in einem anderen Mitgliedstaat) abgelehnt wird.
- Der Minderjährige muss sich nämlich auf die Rechte berufen können, die Art 7 und Art 24 Abs 2 GRC sowie 8 Abs 2 Dublin III-VO ihm verleihen.
- Ferner darf es bei unbegleiteten Minderjährigen zu keinen unnötigen Verzögerungen des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats kommen (Grund: Kindeswohl).

» Asylstatus (EuGH, Rs C-768/19)

- Art 2 lit j Status-RL: „Familienangehöriger“ ... Vater, Mutter oder anderer Erwachsener, der für die Person mit internationalem Schutz verantwortlich ist, wenn diese Person minderjährig ist
- abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Stellung des Antrags (Bestimmung ausgelegt im Lichte von Art 7 und Art 24 Abs 2 GRC)
- Wiederaufnahme des Familienlebens zwischen dem Elternteil und dem Kind mit internationalem Schutz nicht verlangt
- Aufenthaltsrecht des Familienangehörigen besteht auch nach Volljährigkeit des Kindes mit internationalem Schutz während der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels fort.

IV. Auswirkungen auf das unionale Asylrecht

» Aufnahme-RL (EuGH, Rs C-233/18)

- Art 20: Einschränkung oder Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen für grobe Verstöße gegen die Vorschriften der Unterbringungscentren und grob gewalttätiges Verhalten
- Eine solche Sanktion muss die besondere Situation des Antragstellers und sämtliche Umstände des Einzelfalls berücksichtigen, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang stehen und darf die Würde des Antragstellers nicht verletzen.
- Bei einem unbegleiteten Minderjährigen müssen die besondere Situation des Minderjährigen und das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstärkt berücksichtigt werden.
- Zusätzlich ist vorrangig das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere Faktoren wie das Wohlergehen und die soziale Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrundes oder Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr.

IV. Auswirkungen auf das unionale Asylrecht

» Verfahrens-RL (EuGH, Rs C-483/20)

- Art 33 Abs 2: Mitgliedstaaten können einen Antrag auf internationalen Schutz nur dann als unzulässig betrachten, wenn (a) ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat
- Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet zu prüfen, ob einem Antragsteller internationaler Schutz zuzuerkennen ist, wenn dieser Schutz bereits in einem Mitgliedstaat gewährleistet ist.
- Dies gilt nicht, wenn im schutzgewährenden Mitgliedstaat systemische Mängel vorliegen und es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass dieser Drittstaatsangehörige Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung iSv Art 4 GRC ausgesetzt zu werden
- Die Grundrechte in Art 7 und Art 24 Abs 2 GRC stehen der Unzulässigkeit des Antrags auf internationalen Schutz zum Zwecke der „Familienzusammenführung“ nicht entgegen; sie haben nämlich keinen absoluten Charakter und können eingeschränkt werden – zu berücksichtigen sind aber die Leistungen für Familienangehörige nach der Status-RL (ua Recht auf Aufenthalt)

IV. Auswirkungen auf das unionale Asylrecht

» Rückführungs-RL (EuGH, Rs C-441/19)

- Minderjährige werden nicht definiert; aus Gründen der Kohärenz und Einheitlichkeit des GEAS sind darunter „Drittstaatsangehörige oder Staatenlose unter 18 Jahren“ zu verstehen
- Beim Erlass einer Rückkehrentscheidung ist in allen Stadien des Verfahrens zwingend das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Dies verlangt, dass mehrere Gesichtspunkte gebührend berücksichtigt werden, und zwar insbesondere das Alter, das Geschlecht, die besondere Schutzbedürftigkeit, der physische und psychische Gesundheitszustand, die Unterbringung in einer Aufnahmefamilie, das Schulbildungsniveau und das soziale Umfeld des Minderjährigen.
- Art 10 Rückführungs-RL unterscheidet zwischen den Pflichten des Mitgliedstaats „vor der Ausstellung der Rückkehrentscheidung für unbegleitete Minderjährige“ und „vor Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats“.
- Die Prüfung, ob der Minderjährige im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird, muss bereits vor Erlass der Rückkehrentscheidung erfolgen. Andernfalls liefe das der in Art 24 Abs 2 GRC vorgesehenen Anforderung zuwider, dass das Wohl des Kindes in allen Stadien des Verfahrens zu berücksichtigen ist.

IV. Auswirkungen auf das unionale Asylrecht

» Familienzusammenführungs-RL

- Art 4: Recht der Familienangehörigen auf Einreise und Aufenthalt (EuGH, Rs C-133/19, C-136/19 u C-137/19)
 - Recht auf Familienzusammenführung für ein „minderjähriges Kind“
 - präzise, positive Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten, denen klar definierte subjektive Rechte (von Familienangehörigen auf Zusammenführung) entsprechen
 - iVm Art 7 und Art 24 Abs 2 GRC ist das Alter einer minderjährigen Person zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags zu beurteilen
- Art 5: Antrag auf Einreise und Aufenthalt zwecks Familienzusammenführung (EuGH, Rs C-1/23 PPU)
 - Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass Antrag von Familienangehörigen und vor den zuständigen (Vertretungs-)Behörden gestellt werden muss
 - Das Recht auf Achtung der Einheit der Familie und das vorrangig zu berücksichtigende Kindeswohl verlangen aber Ausnahmen von dieser Vorgabe, wenn deren Erfüllung für sie unmöglich oder übermäßig schwierig ist
 - Mitgliedstaaten müssen das persönliche Erscheinen (vor den Auslandsbehörden) auf das absolut Notwendige reduzieren und die Möglichkeit vorsehen, „die Überprüfung der familiären Bindungen und der Identität, die die Anwesenheit dieser Familienmitglieder erfordern, zum Verfahrensende und möglichst gleichzeitig mit der etwaigen Ausstellung der Dokumente durchzuführen, die zur Einreise in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats berechtigen“.

IV. Auswirkungen auf das unionale Asylrecht

- Art 5: Rückkehrentscheidung mit Einreiseverweigerung (EuGH, Rs C-82/16)
 - Antrag auf Einreise und Aufenthalt zwecks Familienzusammenführung nach Rückkehrentscheidung mit Einreiseverbot zulässig
 - Mitgliedstaaten müssen Aspekte des Familienlebens des Antragstellers - insbesondere das Wohl seines minderjährigen Kindes – berücksichtigen, es sei denn, der Betroffene hätte diese schon früher anführen können (und dies in Verletzung seiner Verpflichtung, mit den nationalen Behörden zu kooperieren, nicht gemacht)

V. Schlussbetrachtungen

- » Das Kindeswohl gehört zu einer Reihe von grundlegenden Rechten, die jedem **Kind als Rechtsträger** und Rechtssubjekt zustehen. Damit war ein Paradigmenwechsel verbunden: Kinder wurden vom Objekt aller Bemühungen für ihr Wohlergehen und ihre Entwicklung zu Anspruchsberechtigten.
- » Die Ansprüche resultieren insbesondere aus der Verpflichtung, alle Maßnahmen, die Kinder betreffen, an den besten Interessen des Kindes („**Kindeswohl**“) auszurichten.
- » Im **Völkerrecht** garantiert die UN-KRK (1989) den Vorrang des Kindeswohls (Art 3 KRK), der um drei weitere zentrale Grundsätze ergänzt wird: das Recht auf Nichtdiskriminierung (Art 2 KRK), das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art 6 KRK) und das Recht auf Berücksichtigung der Meinung entsprechend Alter und Entwicklung (Art 12 KRK).
- » Die von den allermeisten Staaten der Welt ratifizierte **KRK** hat seit ihrem Inkrafttreten 1990 schrittweise zu positiven Entwicklungen geführt; dennoch gibt es nach wie vor aber ein erschreckendes Ausmaß an Kinderelend.

V. Schlussbetrachtungen

- » Im **Unionsrecht** erfuhren die Kinderrechte mit dem Vertrag von Lissabon eine beträchtliche Stärkung. Seit 1. Dezember 2009 gehört der Schutz der Rechte des Kindes zu den Zielen der Union (Art 3 Abs 3 und Abs 5 EUV). Zusätzlich garantiert die GRC an mehreren Stellen grundlegende Kinderrechte. Art 24 GRC erkennt Kinder als unabhängige, eigenständige Rechtssubjekte an und priorisiert das Kindeswohl bei allen Maßnahmen öffentlicher und privater Stellen.
- » Der **Kindeswohlvorrang** ist als **Grundrecht** ausgestaltet, dem unmittelbare Wirkung und Anwendungsvorrang zukommen und das – im Lichte der EuGH-Judikatur – wohl auch im Verhältnis zwischen Privaten greift.
- » Einzuhalten ist dieses Grundrecht von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der **Union**. Deren Handlungen sind grundrechtskonform auszulegen (Interpretationsregel) und an Kindeswohlvorrang zu messen (Prüfmaßstab unionalen Handelns). Dies gilt ua für die sekundärrechtlichen Regelungen des GEAS. Letztere nehmen in mehreren Bestimmungen explizit auf das Kindeswohl Bezug.

V. Schlussbetrachtungen

- » Im Anwendungsbereich des Unionsrechts sind auch die **Mitgliedstaaten** an den Kindeswohlvorrang gebunden. Sie dürfen sich nicht auf eine Auslegung einer Vorschrift des abgeleiteten Rechts stützen, die mit den durch die Unionsrechtsordnung geschützten Grundrechten, konkret dem Kindeswohlvorrang, kollidiert.
- » Seit 2009 hat der **EuGH** sich in mehreren – insbesondere, aber nicht nur – asylrechtlichen Fällen auch auf den Kindeswohlvorrang gestützt (meist in Verbindung mit dem Grundrecht auf Schutz des Privat- und Familienlebens) und einschlägige sekundärrechtliche Regelungen unter Berücksichtigung der besten Interessen des Kindes zu dessen Gunsten (weit) ausgelegt.
- » Insgesamt konnten auf diese Weise die **Kinderrechte** in der Union – ua auch im Rahmen des GEAS – beträchtlich **gestärkt** werden. Für andere Regionen der Welt könnte diese Entwicklung als nachahmenswertes Beispiel dienen.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Fragen beantworte ich gerne!

